

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der TRAPO AG

## I. Allgemeines

- 1.1 Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer Lieferanten erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Lieferanten über die von ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.2 Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

## II. Bestellungen und Aufträge

- 2.1 Bestellungen sind schriftlich innerhalb von 5 Werktagen zu bestätigen. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 5 Werktagen an, so sind wir zum Widerruf berechtigt.
- 2.2 Wir sind berechtigt, im Rahmen der Zumutbarkeit Zeit und Ort der Lieferung sowie Änderungen des Liefergegenstands in Konstruktion und/oder Ausführung zu verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie des Liefertermins, angemessen einvernehmlich zu regeln.
- 2.3 Erfüllungsort für die Leistungen des Lieferanten ist derjenige Ort, an den der Vertragsgegenstand auftragsgemäß zu liefern oder die Leistung zu erbringen ist. Erfüllungsort für unsere Leistungen ist Gescher-Hochmoor, sofern nicht anderweitig in der Bestellung benannt.

## III. Preis und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend und fest. Er schließt jegliche Mehrforderungen, z. B. wegen Lohn- oder Materialpreis-Steigerungen, technischen Verbesserungen usw. aus. Der Preis umfasst sämtliche mit der Durchführung der Bestellung verbundenen Aufwendungen. Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, versteht sich der Preis frei genannter Lieferort verzollt (DAP gemäß Incoterms 2010) Gescher-Hochmoor.
- 3.2 Der Preis schließt zudem sämtliche erforderlichen technischen Unterlagen und die erforderliche Dokumentation in der von uns benötigten Anzahl und Sprache ein. Dies gilt insbesondere für eine Konformitäts- oder Einbauerklärung, einschließlich Bedienungsanleitung, Ursprungszeugnis oder Lieferantenerklärung, die in der vereinbarten Sprache an uns zu liefern sind.
- 3.3 Rechnungen sind uns sofort nach Lieferung zuzusenden. Sie müssen eine prüffähige Aufstellung der erbrachten Lieferungen und Leistungen enthalten und unsere Bestelldaten ausweisen. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.
- 3.4 Zahlungen erfolgen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto, sofern in den Bestellungen keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen werden.
- 3.5 Bei fehlerhafter oder nicht zeitiger Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 3.6 Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung, welche nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

## IV. Lieferzeit und Lieferung

- 4.1 Liefer- oder Leistungstermine ergeben sich aus der Bestellung. Liefer- und Leistungstermine sind grundsätzlich Fixtermine und genau einzuhalten. Vorzeitige Lieferungen sind nicht zulässig. Teillieferungen bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung. Der Lieferant hat uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn absehbar ist, dass sich eine Verzögerung oder Überschreitung der vereinbarten Termine und Fristen unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- 4.2 Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung unsererseits bedarf.
- 4.3 Im Falle des Lieferverzugs stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist.

## V. Abnahme/Gefahrübergang

- 5.1 Ist mit uns die Abnahme einer Lieferung oder Leistung vereinbart, so setzt die Abnahmefähigkeit die vollständige und mängelfreie Ausführung der vom Lieferanten zu erbringenden Leistungen und Lieferungen voraus. Ist eine Lieferung oder Leistung lediglich mit unwesentlichen Mängeln behaftet, steht dies einer Abnahme nicht entgegen.

- 5.2 Über die Abnahme wird ein von uns und vom Lieferanten zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll erstellt. Mit Unterzeichnung des Protokolls gelten die Lieferungen und Leistungen als von uns abgenommen und die Sachgefahr geht auf uns über.

## **VI. Eigentum/Werkzeuge/Geheimhaltung**

- 6.1 Dem Lieferanten von uns beigestellte Teile bleiben unser Eigentum. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen.
- 6.2 Von uns dem Lieferanten überlassene Modelle, Muster, Fertigungseinrichtungen, Werkzeuge, Mess- und Prüfmittel, Zeichnungen, Werknormblätter, Druckvorlagen u.ä. bleiben unser Eigentum. Sie dürfen ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren eingesetzt werden und sind vom Lieferanten auf eigene Kosten zum Neuwert gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung an uns ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen et cetera erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.
- 6.3 Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Informationen und Unterlagen, wozu auch Dateien zählen, strikt geheim zu halten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrages.

## **VII. Mängelhaftung**

- 7.1 Der Lieferant haftet uns dafür, dass Lieferungen und Leistungen zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges frei von Mängeln sind sowie der vereinbarten Spezifikation entsprechen. Der Lieferant steht ferner dafür ein, dass die geschuldeten Leistungen nach den anerkannten Regeln und dem neuesten Stand der Technik ausgeführt werden.
- 7.2 Wir werden den Liefergegenstand unverzüglich auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen prüfen; die Mängelrüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 3-4 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder Abnahme, oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, erfolgt.
- 7.3 Bei Mängeln stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Die Gewährleistungsfrist beträgt jedoch abweichend hiervon 30 Monate.
- 7.4 Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.
- 7.5 Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit der Mängelbeseitigung beginnen, sind wir in dringenden Fällen berechtigt, insbesondere bei Gefahr in Verzug oder zur Vermeidung größerer Schäden, die Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen, ohne dass sonstige Ansprüche – welcher Art auch immer – hierdurch tangiert werden würden. Von diesem Recht dürfen wir allerdings nur Gebrauch machen, wenn wir den Lieferanten mit unserer Aufforderung zur Mängelbeseitigung darauf hinweisen, dass ein dringender Fall im Sinne des vorstehenden Satzes gegeben ist.
- 7.6 Kleinere Mängel können von uns im Interesse einer ungestörten Produktion ohne vorherige Abstimmung selbst beseitigt und die erforderlichen Aufwendungen dem Lieferanten in Rechnung gesetzt werden, ohne dass hierdurch die gesetzlichen Verpflichtungen des Lieferanten berührt werden.
- 7.7 Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant unsere Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über unsere Ansprüche verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.
- 7.8 Der Lieferant trägt - sofern er den Mangel zu vertreten hat - die unmittelbaren Kosten der Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung einschließlich des Versandes zum Erfüllungsort, auch soweit sie bei uns oder unseren Kunden anfallen, insbesondere Untersuchungskosten, Arbeits- und Materialkosten sowie sonstige Kosten.

## **VIII. Produkthaftung**

- IX.** Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, uns von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Sind wir verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.

## **X. Rechtsmängel/Schutzrechte**

- 10.1 Der Lieferant steht nach Maßgabe des Absatzes 2 dafür ein, dass bei vertragsgemäßer Verwendung von ihm gelieferte Produkte keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.
- 10.2 Werden wir von einem Dritten wegen einer Verletzung gemäß Absatz 1 in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu

erstatten.

#### **XI. Ersatzteilversorgung**

- 11.1 Der Lieferant stellt die Belieferung mit Ersatz-/Verschleißteilen für einen Zeitraum von 10 Jahren nach der Lieferung sicher.
- 11.2 Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Produkte einzustellen, wird er uns dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss – vorbehaltlich des Absatzes 1 – mindestens sechs Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

#### **XII. Mindestlohngesetz**

- XIII.** Der Lieferant beachtet das Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) und das Mindestlohngesetz (MiLoG). Er zahlt seinen Beschäftigten insbesondere die nach diesen Gesetzen jeweils verbindlich vorgeschriebenen Mindestentgelte. Ferner verpflichtet sich der Lieferant, Unterlieferanten ebenfalls die vorgenannten Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung zu überwachen. Der Lieferant wird uns von sämtlichen Ansprüchen freistellen, die uns gegenüber von Dritten, insb. Arbeitnehmern des Lieferanten oder eines Nachunternehmers, aus behaupteten Verstößen des Lieferanten oder eines Nachunternehmers gegen die o.g. Gesetze geltend gemacht werden.

#### **XIV. Abtretung**

- XV.** Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

#### **XVI. Gerichtsstand, anwendbares Recht**

- 16.1 Die zwischen uns und dem Lieferanten geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrechtsübereinkommen).
- 16.2 Für alle Rechtsstreitigkeiten ist Münster der zuständige Gerichtsstand. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Lieferanten zu klagen.

#### **XVII. Salvatorische Klausel**

- XVIII.** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt diejenige Regelung, die der jeweiligen unwirksamen Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommt. Soweit eine Vertragsauslegung zur Schließung einer entsprechenden Regelungslücke nicht ausreichen sollte, verpflichten wir uns und der Lieferant unter Berücksichtigung der vorstehenden Grundsätze, ergänzende Vereinbarungen zu treffen.

- XIX.** Stand: 05/2017